

Auskunft erteilt Herr van Triel  
Zimmer 415  
Fernruf (04401) 927-212  
Ulrich.vanTriel@lkbra.de

**Sprechzeiten** Montag : 9:30 - 14:00 Uhr  
Dienstag : 9:30 - 12:00 Uhr  
Freitag : 10:00 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung



# Merkblatt:

## **FD 60 – Bauen - - Brandschutzdienststelle -**

**Dienstgebäude**  
Poggenburger Str. 15  
26919 Brake

**Postanschrift:**  
Postfach 13 52  
26913 Brake

Stand: September 2014

## **Brandschutzanforderungen bei der Durchführung von Märkten und Straßenfesten**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

bei der Planung, Errichtung und Durchführung Ihres Marktes und/oder Straßenfestes bitte ich die unten aufgeführten Punkte zu berücksichtigen.

Zur besseren Beurteilbarkeit sind bei einem Antrag auf Gestattung entsprechende Planunterlagen (z.B. maßstäblicher Lageplan mit Maßangaben) und Betriebsbeschreibungen der einzelnen Veranstaltungsarten, baulichen Anlagen, fliegenden Bauten, Zeiten, Personenzahlen etc. beizufügen.

Es wird empfohlen bereits in der Frühphase Ihrer Planung die betreffenden Stellen (s.u. Pkt. 17) anzusprechen und Ihre Planungsabsichten vorzustellen. Sie helfen dadurch längere Genehmigungszeiten und Umplanungen zu vermeiden.

1. Straßen und Zufahrten zu Gebäuden dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt (Sicherung des 2. Flucht- und Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr, und Sicherung von wirksamen Löscharbeiten).  
Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Die Durchfahrts Höhe muss mindestens 4,00 m betragen.  
Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,50 m gegeben ist.  
Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind mindestens 5 m breit frei zu halten.  
Sofern eine Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten zu den Veranstaltungsbereichen erforderlich wird, sind Hinweisschilder und Verkehrszeichen (z.B. Feuerwehrzufahrt, Halteverbot) entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu verwenden.
2. Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 5 m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.  
Kann der Sicherheitsabstand von 5 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahme (z.B. Fenster feuerhemmend F 30-A verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30 A verkleiden) durchzuführen.  
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Ausgenommen von dieser Abstandsregelung können beispielsweise sein:
  - Stände mit geringen Brandlasten
  - Stände mit geringer Brandgefahr
  - Marktschirme und Stehtische

3. Für Stände, Buden, Verkaufsstände usw. dürfen keine leichtentflammbaren Stoffe (B3 gem. DIN 4102) wie z.B. Strohmatten, Partyzelt- oder Stoffbahnen verwendet werden. Dekorationen und Ausstattungsgegenstände müssen aus schwerentflammbaren Baustoffen (B1 gem. DIN 4102) bestehen.  
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.
4. Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.  
**Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Bauaufsicht vorzulegen.**
5. Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können.  
Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.  
Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).
6. Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Gräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.  
Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzklappen usw.).  
Unter/vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85 Grad C auftreten können.  
**Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.**
7. Verkehrs- und Rettungswege dürfen weder verstellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungs- und Verkehrswegen bilden Stolpergefahren und können auch zur Brandausbreitung beitragen.  
Ausgänge und Notausgänge von angrenzenden Gebäuden sowie Sicherheitseinrichtungen (z.B. Gasabsperrschieber, Stromverteiler, Stromzähler etc.) sind stets zugänglich zu halten.
8. Zu beachten und freizuhalten oder temporär zu verlegen sind auch ggf. auf dem Gelände vorgesehene Sammelplätze von umliegenden Gebäuden, sofern ihre Nutzung parallel zur Veranstaltung erforderlich werden könnte.
9. **Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen, sowie Fahrzeugen im Umkreis von 2.00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.**
10. Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4.00 m einzuhalten.

11. Abfallbehälter sind aus nichtbrennbaren Stoffen, z.B. Stahlblech, vorzuhalten.  
Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände, Buden und Zelte nicht gelagert werden.  
Durch den Veranstalter ist ggf. in Absprache mit der Genehmigungsbehörde ein Abfallkonzept zu erstellen, das die brandschutztechnischen Erfordernisse berücksichtigt.
12. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind an Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. an leicht zugänglicher Stelle je mindestens ein Feuerlöscher geeignet für die Brandklassen A, B, C (z.B. PG 6 mit 10LE) gem. DIN EN 3 augenfällig und griffgünstig (Griffhöhe H=85cm) in betriebsbereitem Zustand anzubringen.  
Auf die Feuerlöscher ist ggf. mit entsprechenden Piktogrammen augenfällig hinzuweisen.  
Die erforderlichen Löschmitteleinheiten (LE) sind ggf. nach den „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ zu ermitteln (z.B. bei entsprechend großen Zelten).
13. Wird mit offenen Flammen und / oder größeren Mengen Speiseöl (z.B. in Friteusen) umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden die auf die persönlichen Kleidungsstücke übergreifen können mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 und ein entsprechender Fettbrandlöscher (z.B. WF 6) im betroffenen Stand vorzuhalten.
14. Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden.  
Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.  
Druckgasflaschen dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden. (Direkte Anlieferung von Reserveflaschen oder Zentrallagerung)  
**Eine aktuelle Prüfbescheinigung gemäß TRF 96 eines Sachkundigen ist durch den/die BewerberIn eines Standplatzes am Betriebsort bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.**  
**Es wird von hier empfohlen eine aktuelle Prüfbescheinigung grundsätzlich mit dem Standantrag vorlegen zu lassen.**  
Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34) zu errichten und zu betreiben.
15. Im Veranstaltungsbereich ist eine zentral gelegene „Alarmstelle“ mit Notrufangaben für die Feuerwehr, Polizei und andere Hilfsmittel einzurichten. Die Alarmstelle ist entsprechend auszuweisen bzw. vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu machen.
16. Geplante oder geforderte/erforderliche Brandsicherheitswachen gem. § 26 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz sind gem. § 26 Abs. 2 zu beantragen (in der Regel bei der zuständigen Gemeindeverwaltung).  
Für die Durchführung der Brandsicherheitswache kann die VB Info 01 „Brandsicherheitswachdienst“ des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen mit den aktuellen Rechtsbezügen als Erkenntnisquelle herangezogen werden.
17. Eine Abnahme des Marktes durch die Genehmigungsbehörde (i.d.R. Ordnungsamt der zuständigen Gemeinde) unter Beteiligung des zuständigen Bauordnungsamtes (Stadt Brake, Stadt Nordenham, Landkreis Wesermarsch), der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr (Stadt-/Gemeinde und/oder Ortsbrandmeister) sowie der Brandschutzdienststelle wird empfohlen.  
Um rechtzeitige Terminabsprache wird gebeten.

**Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe und gutes Gelingen –**

**Ihre Brandschutzdienststelle**